

## EnEV 2013 tritt am 1. Mai 2014 in Kraft

Nachdem im Juli 2013 in der letzten Sitzung des Bundesrates vor der Sommerpause keine Entscheidung zur EnEV 2013 getroffen wurde, war es für alle sehr überraschend, dass der Bundesrat nach der Bundestagswahl am 11. Oktober 2013 trotz erheblicher Bedenken die Verordnung verabschiedete. Zum Referentenentwurf der Bundesregierung verlangte der Bundesrat wesentliche Änderungen, so dass eine neue Kabinettsentscheidung notwendig war. Diese erfolgte umgehend am 16. Oktober durch die noch geschäftsführende Bundesregierung. Die Veröffentlichung im Bundesanzeiger war noch im November. Die Energieeinsparverordnung tritt somit 6 Monate später am 1. Mai 2014 in Kraft.

Nachdem der geplante Zeitrahmen 2012 nicht eingehalten wurde, werden die technischen Verschärfungen der Anforderungswerte nicht wie ursprünglich geplant, in zwei Schritten, sondern in einem Schritt vollzogen. Für Gebäude, für die nach dem 1. Januar 2016 eine Genehmigung beantragt wird, bzw. die danach begonnen werden, gelten geänderte Anforderungen. Der spezifische Transmissionswärmebedarf wird um ca. 15-20% abgesenkt. Dabei werden bei Wohngebäuden (EnEV, Anl.1, Tab.2) die Tafelwerte nicht verändert, sondern im Text wird darauf hingewiesen, dass ab 2016 der ermittelte Referenzwert des Transmissionswärmebedarfs (HT) nicht mehr überschritten werden darf. Im Prinzip übernimmt man hier die bereits seit langem bekannten Bedingungen der KfW, die besagen, dass der Referenzwert hinsichtlich der baulichen Hülle die maximale Anforderung beschreibt.

Der Primärenergiebedarf wird ab 2016 um 25% reduziert. Dabei werden auch hier die Referenzanforderungen in der Tabelle 1 (EnEV, Anl.1 und 2) gegenüber der EnEV 09 nicht verändert. In Zeile 1 der Tabelle 1 erfolgt lediglich der Hinweis, dass ab dem 1. Januar 2016 der errechnete Primärenergiebedarf mit dem Faktor 0,75 zu multiplizieren ist. Diese Vorgehensweise wird sicherlich anfangs zu fehlerhaften Berechnungen führen, denn Anwender, die nur die Referenzanforderungen umsetzen wollen, erreichen ab 2016 nicht mehr die verpflichtende Nachweisgrenze.

Bei Nichtwohngebäuden wird der Transmissionswärmebedarf für opake Bauteile von 0,35 W/(m<sup>2</sup>K) auf 0,28 W/(m<sup>2</sup>K) und für transpa-

rente Bauteile von 1,9 W/(m<sup>2</sup>K) auf 1,5 W/(m<sup>2</sup>K) abgesenkt. Bezüglich des Primärenergiebedarfs entspricht die Vorgehensweise derselben wie bei Wohngebäuden, so dass der errechnete Primärenergiebedarf ab 2016 um 25% zu reduzieren ist.

Der Primärenergiefaktor für Strom wird von dem heute gültigen Wert 2,6 ab 2016 auf 1,8 abgesenkt. Dieser Wert ist mehr in die Zukunft gerichtet und soll ausdrücken, dass zukünftig die Stromerzeugung in Deutschland zu einem wesentlichen Teil aus regenerativen Quellen stammen wird.

In Hinsicht auf die Berechnungsverfahren bleibt es dabei, dass Wohngebäude sowohl nach DIN 4108-6 bzw. 4701-10 als auch nach DIN V 18599-1/11 berechnet werden können. Nichtwohngebäude können nur nach dem Verfahren der DIN V 18599-1/11 berechnet werden. Der vielfache Wunsch nach einem transparenten und vereinfachten Verfahren, sollte durch das **Modellgebäudeverfahren** erreicht werden. Anhand von Musterberechnungen werden Baustandards verschiedenen Anlagenkonfigurationen gegenüber gestellt. Dabei darf jedoch nicht der bisherige Grundsatz verloren gehen, dass der erste und wesentliche Schritt zur Energieeffizienz eine gute bauliche Hülle und die Anlagentechnik dem nachgeordnet ist. Um den Stellenwert der **Energieausweise** zu stärken, müssen sie zukünftig aktiv vorgelegt werden. Die bisherige Regelung sah eine passive „Kann“-Bestimmung vor: Nur wenn der jeweilige Interessent den Ausweis verlangte, musste er gezeigt werden. Neu ist, dass die bisherige Bewertungsskala um Energieeffizienzklassen (A+ bis H) erweitert wird.

Die berechnete Endenergie muss unter bestimmten Voraussetzungen in **Immobilienanzeigen** genannt werden. Die Aushangpflicht für Energieausweise wird erweitert. So müssen Energieausweise in Gebäuden mit hohem Publikumsverkehr ab nächstem Jahr bereits bei einer Gebäudegröße von über 500 m<sup>2</sup> und ab 2015 bei einer Größe von >250 m<sup>2</sup> an gut sichtbaren Stellen ausgehängt werden.

Eine weitere Änderung betrifft die Kontrolle von Ausweisen und technischen Einrichtungen. Es ist vorgesehen, dass jeder ausgestellte Ausweis bzw. Inspektionsberichte für Klimaanlage anhand eines zentralen Erfassungsregisters stichprobenartig geprüft werden sollen. Die genauen Rahmenbedingungen dazu werden zur Zeit verhandelt. Die Umsetzung des Stichprobenkontrollverfahrens obliegt den jeweiligen Ländern und wird in Bayern über die ZVEnEV, die Durchführungsverordnung zur Energieeinsparverordnung, geregelt werden. Dabei ist die jetzt verabschiedete Energieeinsparverordnung nur ein weiterer Meilenstein zur Erreichung des „Niedrigstenergiehausstandards“, der für Gebäude der öffentlichen Hand ab 2019 und für alle anderen Gebäude ab 2021 einen „nahe bei Null“ liegenden Energiekennwert vorschreiben will. ■■■

Dipl.-Ing. Rainer Dirk, Architekt, Mitglied der Arbeitsgruppe Energie und Nachhaltigkeit